

Jugendordnung des Narrenverein Wolkenschieber 1908 e.V.

Gemäß § 12 Abs. 7 der Vereinssatzung gibt sich die Jugendabteilung des NV Wolkenschieber 1908 e.V. (Kurzfassung NV WS) nachstehende Ordnung. Diese Jugendordnung wurde im Entwurf dem Vorstand am 06.03.2018 vorgelegt und von ihm vorbehaltlich des Beschlusses der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglied in der Jugendabteilung des NV WS ist jedes jugendliche Mitglied der Narrengruppen, welches noch nicht 27 Jahre alt ist. Das Jugendgremium hat einen Jugendleiter/in zu wählen.

§ 2 Zweck

Zweck der Jugendabteilung ist, die außerschulische Jugendförderung im allgemeinen, in sozialer, kultureller und gesundheitlicher Weiterbildung. Die Jugendabteilung des NV WS verfolgt auf gemeinnütziger Grundlage die Pflege der Fasnetstradition. Sie bemüht sich, bodenständigen Humor, traditionellem Brauchtum und der Heimatpflege Geltung zu schaffen:

- will durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport, Tanz, Musik, sowie Humor zu betreiben.
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigungen zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement des Vereins mitzugestalten und mit zu verwirklichen, durch

- a) Planung und Organisation der örtlichen Fasnacht
- b) Erhaltung und Durchführung der Straßenfasnacht
- c) Erhaltung und Durchführung des Bühnenspiels
- d) Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen
- e) Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen
- f) Teilnahme an Veranstaltungen im alemannischen Kulturkreis (auch grenzüberschreitend)
- g) Heranführung der Mitglieder an die althergebrachten Fasnachtbräuche und Funktionen im Verein
- h) Heranführung jugendlicher Jugend an die Tradition des Brauchtums und deren Erziehung zu tolerantem, sozialem und demokratischem Verhalten im Sinne unserer Gesellschaftsordnung.

§ 3 Führung und Verwaltung

Die Jugendabteilung des NV WS führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung der Jugendordnung, sowie die Satzung des Vereins.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt.

Sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Ein spezieller Beitrag für die Jugendabteilung wird nicht erhoben.

§ 5 Organe und deren Beschlussfähigkeit

Die Organe der Jugendabteilung des NV WS sind:

1. Die Jugendversammlung

2. Die Jugendleitung

Sitzungen und Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 6 Jugendversammlung

Die ordentliche Jugendversammlung findet alljährlich statt.

Sie wird vom Jugendleiter/in einberufen und geleitet.

Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Jugendversammlungen kann der Jugendleiter jederzeit einberufen.

Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen durch Anschreiben der Vereinsjugend.

Die Jugendversammlung setzt sich aus der Jugendabteilung des NV WS und den Mitgliedern der Jugendleitung zusammen.

Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglied der Jugendleitung mit einer Stimme.

Anträge an die Jugendleitung müssen mindestens eine Woche vorher der Jugendleitung vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Antragsberechtigt ist die Jugendabteilung, die Mitglieder der Jugendleitung und die Organe des Hauptvereins.

Die Jugendversammlung ist vor allem zuständig für die:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Jugendleitung
- Entlastung der Jugendleitung
- Beschlüsse über die Verwendung der Finanzmittel der Jugend
- Wahl der Mitglieder der Jugendleitung
(Kassierer und Schriftführer und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein)
- Annahme und Änderungen der Jugendordnung
- Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Jugendabteilung des NV WS (Richtlinienkompetenz)
- Beschlüsse und Anträge
- Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

§ 7 Jugendleitung

Die Jugendleitung bilden:

1. Jugendleiter/in und 1 Stellvertreter/in
(mit Sitz und Stimme im erweiterten Narrenrat)
2. Zweiter stellvertretende Jugendleiter/in
3. Kassierer/in
4. Schriftführer/in
5. Zwei Ausschussmitglieder

Für den Kassierer und Schriftführer können Stellvertreter gewählt werden.
Die Stellvertreter haben nur Stimmrecht, wenn die Vertreter nicht anwesend sind.

Die Jugendleiter und der Kassierer sollen nicht jünger als 18 Jahre sein.

Die Mitglieder der Jugendleiter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl soll im gleichen Jahr (möglichst ca. 4 Wochen vorher) stattfinden in welcher der Vereinsvorstand des NV WS gewählt wird.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Jugendleitung kann die Vereinsjugend eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Jugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend im Verein.
Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Der erste oder zweite Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendabteilung des NV WS.
Der erste oder zweite Jugendleiter/in beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.
Er/Sie haben Sitz und Stimmrecht im "Erweiterten Narrenrat" des NV WS.

Diese Jugendordnung wurde am bei der Mitgliederversammlung angenommen und bestätigt.